

In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

10. November 2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 9. Dezember 2025

**„Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung
Hier: Ergänzung der Anlage zu § 1 AllKostV um Nummer 105“**

A. Problem

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt grundsätzlich die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der öffentlichen Verwaltung. Dabei fehlen jedoch bislang spezielle Regelungen für gebührenpflichtige Tatbestände im datenschutzrechtlichen Bereich, obwohl diese durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorgesehen sind. Da entsprechende Gebührentatbestände fehlen, besteht eine rechtliche und praktische Lücke. Datenschutzrechtliche Anfragen, die mit erheblichem Aufwand verbunden sind oder z.B. in missbräuchlicher Weise gestellt werden, führen zur Belastung der Verwaltung, ohne dass hierfür eine angemessene Kostenerstattung verlangt werden kann.

B. Lösung

Um diesem Umstand zu begegnen ist analog zu anderen Ländern eine Ergänzung der Allgemeinen Kostenverordnung um diverse, von der DSGVO vorgesehene, Gebührentatbestände zu ergänzen.

Die Kostentatbestände der Nummer 105 werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der die Gebühren dem Grunde und der Höhe nach verantwortet, eingefügt und auf eine angemessene Höhe je nach Beratungs- und Prüfaufwand festgelegt.

Die einzelnen Tatbestände der Nummer 105 richten sich nach den Tatbeständen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG). Die Höhe der Gebühren der jeweiligen Tatbestände spiegelt den Beratungs- und Prüfaufwand je nach Anfrage und Maßnahme wider. Für die Berechnung der Kostensätze wurde der Zeitbedarf pro Verfahrensschritt in Minuten ermittelt, in Stunden umgerechnet und mit den durchschnittlichen Stundensätzen der allgemeinen Kostenverordnung der jeweiligen Laufbahnguppe multipliziert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe nicht abgeschätzt werden können.

Anhand der letzten Zertifizierungsverfahren, die sich über mehrere Jahre erstreckt haben, ist pro Verfahren von Einnahmen im unteren fünfstelligen Bereich auszugehen.

Personalwirtschaftliche oder genderspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsformlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen die Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und deren Verkündung im Bremischen Gesetzesblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

Die Allgemeine Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 53) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 104 der Anlage (zu § 1) „Allgemeines Kostenverzeichnis“ wird folgende Nummer 105 eingefügt:

„105	Datenschutzrechtliche Angelegenheiten	
105.00	Bearbeitung einer offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfrage gemäß Artikel 57 Absatz 4 DSGVO	100 bis 500 Euro
105.01	Anweisung nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, wenn aufgrund der bereitgestellten Informationen ein Rechtsverstoß festgestellt wird	50 bis 1 000 Euro
105.02	Durchführung einer Untersuchung in Form einer Datenschutzüberprüfung nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, wenn aufgrund der Datenschutzüberprüfung ein Rechtsverstoß festgestellt wird	50 bis 1 000 Euro
105.03	Durchführung einer Überprüfung der nach Artikel 42 Absatz 7 DSGVO erteilten Zertifizierungen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO	100 bis 1 500 Euro
105.04	Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b bis h und j DSGVO, soweit diese durch Verwaltungsakt erfolgen	100 bis 5 000 Euro
105.05	Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 5 DSGVO	500 bis 5 000 Euro
105.06	Genehmigung oder Billigung von Entwürfen von Verhaltensregeln nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe d DSGVO in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 5 DSGVO	2 000 bis 50 000 Euro

105.07	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Artikel 43 DSGVO	
	Erstmalige Akkreditierung	2 500 bis 50 000 Euro
	Verlängerte Akkreditierung	1 000 bis 40 000 Euro
105.08	Erteilung einer Zertifizierung gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 5 DSGVO	
	Erstmalige Zertifizierung	2 000 bis 50 000 Euro
	Verlängerte Zertifizierung	1 000 bis 35 000 Euro
105.09	Billigung von Zertifizierungskriterien gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 5 DSGVO	
	2 500 bis 50 000 Euro	
105.10	Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe h DSGVO in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a DSGVO	2 000 bis 50 000 Euro
105.11	Genehmigung verbindlicher interner Vorschriften gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe j DSGVO in Verbindung mit Artikel 47 DSGVO	2 000 bis 50 000 Euro
105.12	Akkreditierung von Überwachungsstellen nach Artikel 41 Absatz 1 DSGVO	
	Erstmalige Akkreditierung	2 000 bis 50 000 Euro
	Verlängerte Akkreditierung	1 000 bis 40 000 Euro
105.13	Widerruf der Akkreditierung von Überwachungsstellen gemäß Artikel 41 Absatz 5 DSGVO	1 500 bis 35 000 Euro
105.14	Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten einer nichtöffentlichen Stelle nach § 40 Absatz 6 Satz 2 BDSG	500 bis 2 000 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen,

Der Senat